

Anträge aus dem Vorstand

Antrag auf Änderung des RCS Spesenreglements

Der Vorstand des RCS bittet die Generalversammlung, einem revidierten und zeitgenössischen Spesenreglement zuzustimmen.

Begründung

Das Spesenreglement für den Vorstand, die Kommissionsmitglieder und alle freiwilligen Mitarbeitenden wurde letztmals am 1. November 2008 angepasst und bedarf dringend einer Modernisierung.

Spesenreglement Retriever Club Schweiz (RCS)

(ersetzt das Reglement vom 1. November 2008 – aus Gründen der Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet und Frauen sind mitgemeint.)

1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich

Dieses Spesenreglement gilt für alle Vorstands- und Kommissionsmitglieder und alle freiwilligen Mitarbeitenden des «Retriever Club Schweiz (RCS)». Die Arbeit im Vorstand, den Kommissionen und die Arbeit der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins erfolgt ohne Entschädigung. Es werden nur die im Zusammenhang mit dieser Arbeit anfallenden Spesen ersetzt.

1.2. Definition des Spesenbegriffs

Als Spesen gelten die Auslagen, die im Rahmen der Freiwilligenarbeit anfallen. Ersetzt werden folgende Auslagen:

- | | | |
|----------------------|-------------|----------|
| - Fahrkosten | nachfolgend | Ziffer 2 |
| - Verpflegungskosten | nachfolgend | Ziffer 3 |
| - Übrige Kosten | nachfolgend | Ziffer 4 |

1.3. Spesenrückerstattung

Die Spesen werden grundsätzlich effektiv nach Spesenereignis und gegen Originalbeleg abgerechnet. Pauschalen werden in den nachfolgend aufgeführten Ausnahmefällen gewährt.

2. Fahrkosten

2.1. Grundsatz

Für die Fahrt zum Einsatz und für Reisen für den Verein sollen alle Mitarbeitenden nach Möglichkeit die öffentlichen Transportmittel benützen. Die Vergütung erfolgt gegen Originalbeleg.

2.2. Fahrten mit Privatwagen

Die Kilometer-Entschädigung beträgt max. CHF 0.70

3. Verpflegungs- und Übernachtungskosten

Nehmen Vorstands- oder Kommissionsmitglieder oder freiwillig Mitarbeitende an einem Anlass teil und müssen sie sich dort selbst verpflegen oder sind sie aus anderen Gründen gezwungen, sich ausserhalb ihres sonstigen Einsatzplatzes zu verpflegen, haben sie Anspruch auf folgende Pauschalvergütung:

- | | | |
|----------------|---------|--------|
| - Mittagessen: | bis CHF | 30.00 |
| - Nachtessen: | bis CHF | 35.00 |
| - Hotelkosten: | bis CHF | 150.00 |

4. Übrige Kosten

4.1. Pauschale pro Jahr

Die Vorstands- und Kommissionsmitglieder erhalten eine Pauschale, mit der alle allgemeinen Spesen wie Telefongebühren, die Benützung privater Einrichtungen wie Büroraum und Büroeinrichtung abgegolten sind.

- Präsident/-in	CHF	1000.00
- Ressortleiter/-in	CHF	800.00
- Kommissionsmitglieder	CHF	250.00

4.2. Pauschale pro Sitzung

Die Vorstands- und Kommissionsmitglieder erhalten eine Pauschale von Fr. 80.00 pro Sitzung, an der sie teilgenommen haben. Diese Pauschale deckt die allgemeinen Spesen für die Benützung privater Einrichtungen wie Büroraum und Büroeinrichtung, für Kopien, Parkgebühren für die Fahrt zu den Sitzungen und für allfällige Verpflegung.

5. Spesenabrechnung und Visum

Anfallende Spesen (ausser Pauschalen) können laufend oder monatlich abgerechnet werden. Das Spesenformular muss unterzeichnet dem Kommissionspräsidenten zugestellt werden. Dieser leitet die Abrechnungen zur Auszahlung an den Finanzverantwortlichen weiter.

Belege, die der Spesenabrechnung beigelegt werden müssen, sind Originaldokumente wie Quittungen, quittierte Rechnungen, Kassenbons, Kreditkartenbelege und Fahrtspesenbelege. Ohne Beleg werden keine Spesen ausbezahlt.

6. Lohnausweis

Für freiwillig Mitarbeitende, deren Auslagen nach diesem Reglement vergütet werden, kann auf das Ausstellen eines Lohnausweises verzichtet werden. Wird jedoch ein Lohnausweis erstellt, z.B. weil ein Lohn ausbezahlt wurde oder die Entschädigung gemäss Ziffer 4 des Spesenreglements CHF 1'000.00 übersteigt, sind die Pauschalspesen im Lohnausweis unter Ziffer 13.2 betragsmässig aufzuführen.

7. Gültigkeit

Dieses Spesenreglement wurde von der Steuerverwaltung des Kantons Bern genehmigt.

Jede Änderung dieses Spesenreglements oder dessen Ersatz wird der Steuerverwaltung des Kantons Bern vorgängig zur Genehmigung unterbreitet. Ebenso wird sie informiert, wenn das Reglement ersatzlos aufgehoben wird.

8. Inkrafttreten

Dieses Spesenreglement wurde an der Generalversammlung vom genehmigt und tritt ab 1.7.2021 in Kraft.

Übrige Spesen

	Pauschale	Reisespesen	Verpflegung	Übernachtungs- kosten
Ausstellung				
- Richter	CHF 100.00	Bahnbillet 1. Klasse KM-Geld à CHF 0.70 Flug Economy-Class	Ja	Ja
- Richteranwälter	Nein	Bahnbillet 1. Klasse KM-Geld à CHF 0.70	Ja	Nein
- Ringsekretär	CHF 100.00	Bahnbillet 1. Klasse KM-Geld à CHF 0.70	Ja	Ja
- Ringordner	CHF 100.00	Bahnbillet 1. Klasse KM-Geld à CHF 0.70	Ja	Ja
- Übrige Helfer	Nein	Nein	Ja	Nein

Wesenstest				
- Richter	CHF 100.00	Bahnbillet 1. Klasse KM-Geld à CHF 0.70	Ja	Ja
- Richteranwälter	Nein	Bahnbillet 1. Klasse KM-Geld à CHF 0.70	Ja	Nein
- Übrige Helfer	Nein	Nein	Ja	Nein
- Regionalgruppe*	CHF 400.00	Nein	Nein	Nein

Jagd-/Dummyprüfungen				
- Richter	CHF 100.00	Bahnbillet 1. Klasse KM-Geld à CHF 0.70 (max. CHF 300.00) Flug Economy-Class	Ja	Ja
- Richteranwälter	Nein	Bahnbillet 1. Klasse KM-Geld à CHF 0.70	Ja	Nein
- Organisationsleiter (max. 2 pro Tag/Anlass)	CHF 100.00	Bahnbillet 1. Klasse KM-Geld à CHF 0.70	Ja	Ja
- Übrige Helfer	Nein	Nein	Ja	Nein
- Regionalgruppe*	CHF 400.00			

Sportprüfungen				
- Richter	CHF 100.00	Bahnbillet 1. Klasse KM-Geld à CHF 0.70	Ja	Ja
- Richteranwälter	Nein	Bahnbillet 1. Klasse KM-Geld à CHF 0.70	Ja	Nein
- Übrige Helfer	Nein	Nein	Ja	Nein

Zuchtstättenberater	CHF 60.00	Bahnbillet 1. Klasse KM-Geld à CHF 0.70	Nein	Nach Absprache
----------------------------	-----------	--	------	----------------

Funktionäre (Prüfungsleiter, Sekretäre, techn. Leiter)	CHF 60.00	Bahnbillet 1. Klasse KM-Geld à CHF 0.70	Ja	Ja
---	-----------	--	----	----

* Sofern die Regionalgruppe an der Organisation der Prüfung beteiligt ist. Der Betrag soll vornehmlich dazu verwendet werden die Helfer zu entschädigen.

Anträge aus den Kommissionen

Zuchtkommission: Antrag zur Änderung des RCS Zuchtreglementes

Änderungen braun markiert

Bemerkungen blau markiert (dienen zur Erklärung und werden nicht ins Zuchtreglement übernommen)

Artikel	Bisher	Neu
3.5.1	Zuchtausschliessende Krankheiten und Defekte Retriever mit nachfolgenden Krankheiten und/oder Defekten, dürfen nicht zur Zucht verwendet werden, auch wenn diese operativ korrigiert worden sind.	Zuchtausschliessende Krankheiten und Defekte Retriever mit nachfolgenden Krankheiten und/oder Defekten, dürfen nicht zur Zucht verwendet werden, auch wenn diese operativ korrigiert worden sind.
3.5.1 a)	Entropium (eingerollte Augenlider)	Entropium (eingerollte Augenlider)
3.5.1 b)	Ektropium (ausgerollte Augenlider)	Ektropium (ausgerollte Augenlider)
3.5.1 c)	Progressive Retina-Atrophie (PRA) (fortschreitender Netzhautschwund) Ausnahmen siehe Artikel 4.3.6 Buchstabe b	Progressive Retina-Atrophie (PRA) (fortschreitender Netzhautschwund) Ausnahmen siehe Artikel 4.3.6 Buchstabe b
3.5.1 d)	kongenitale Katarakt (HC)	kongenitale Katarakt (HC, Hereditary Cataract)
3.5.1 e)	nicht-kongenitale Katarakt «Pol. post.» (HC) (post polare Katarakt, Polstar)	Das beidseitige Auftreten von nicht-kongenitalem Katarakt «Pol. post.» (HC) (post polare Katarakt, Polstar)
3.5.1 f)	nicht-kongenitale Katarakt «corticalis» (HC) bei erstmaligem Auftreten vor Erreichen des 6. Lebensjahres (5. Geburtstag). Nicht zuchtausschliessend ist die Diagnose „Cataracta punctata“, sowie „Cataracta punctata“ zusammen mit „corticalis“, siehe auch Art. 4.3.3	Das beidseitige Auftreten von nicht-kongenitalem Katarakt «corticalis» (HC) bei erstmaligem Auftreten vor Erreichen des 6. Lebensjahres (5. Geburtstag). Nicht zuchtausschliessend ist die Diagnose „Cataracta punctata“, sowie „Cataracta punctata“ zusammen mit „corticalis“, siehe auch Art. 4.3.3 Anmerkung: Katarakt (nicht-kongenital) Punctata und Sutura ant. werden künftig unter 15. Katarakt (nicht-kongenital) «sonstige» diagnostiziert und entfällt deshalb.
3.5.1 g)	nicht-kongenitale Katarakt «nuclearis» (HC) bei erstmaligem Auftreten vor Erreichen des 6. Lebensjahres (5. Geburtstag). Siehe auch Art. 4.3.3	Das beidseitige Auftreten von nicht-kongenitalem Katarakt «nuclearis» (HC) bei erstmaligem Auftreten vor Erreichen des 6. Lebensjahres (5. Geburtstag).- Siehe auch Art. 4.3.3

3.5.1 h)	Retinadysplasie (Netzhautablösung) geographisch und total (alle Retrieverrassen) Retinadysplasie fokal beim Labrador Retriever (Ausnahme siehe Artikel 4.3.6 Buchstabe c)	Retinadysplasie (Netzhautablösung) geographisch und total (alle Retrieverrassen) Retinadysplasie multifokal und geografisch beim Labrador Retriever (Ausnahme siehe Artikel 4.3.6 Buchstabe c)
4.3.3	<p>Augenuntersuchung</p> <p>Attest von einem vom RCS anerkannten Spezialisten, wonach beim betreffenden Retriever kein zuchtausschliessender Befund (gem. 3.5.1) festgestellt wurde. Das Attest kann frühestens im Alter von 12 Monaten ausgestellt werden.</p> <p>Flatcoated und Golden Retriever müssen zusätzlich auf Goniodysplasie kontrolliert werden. Für die erste Untersuchung auf Goniodysplasie gilt ein Mindestalter von 12 Monaten. Die Erstuntersuchung gilt für die Zuchtzulassung. Flatcoated und Golden Retriever mit dem Befund Gonio «gering» oder «mittelgradig» dürfen nur mit einem Hund verpaart werden, der Gonio frei ist. Die Untersuchung ist im Drei-Jahres-Rhythmus zu wiederholen. Die Resultate der Nachuntersuchungen dienen der Zuchtkommission für statistische Zwecke (Monitoring). Sie werden jährlich zusammengestellt und anonymisiert veröffentlicht. Sie haben keine unmittelbare Konsequenz auf die Zuchtzulassung, mit Ausnahme von «hochgradig». Der Befund «hochgradig» führt auch bei Nachuntersuchungen zum Zuchtausschluss.</p> <p>Retriever, bei denen nach Erreichen des 6. Lebensjahres (5. Geburtstag) erstmalig eine nicht-kongenitale Katarakt (HC) «corticalis» oder «nuclearis» festgestellt wird, dürfen nur mit einem Retriever mit dem Befund nicht-kongenitale Katarakt (HC) frei verpaart werden (siehe auch Art. 3.5.1).</p> <p>Wurde ein Retriever mit dem Befund «vorläufig nicht-frei» oder «nicht-frei» beurteilt, kann sowohl bei Erstuntersuchungen als auch bei Nachuntersuchungen eine Zweitmeinung eingeholt werden. Ergibt diese einen anderen Befund, so gilt das schlechtere Resultat, es sei denn, es werde ein Obergutachten verlangt. Das Obergutachten wird durch einen von der Zuchtkommission des RCS bestimmten Gutachter bzw. durch ein „Panel“ erstellt. Der Befund dieses Obergutachtens ist endgültig.</p> <p>Das oben erwähnte Augenattest darf weder bei Erteilung der Zuchtbewilligung noch beim Deckakt älter als 24 Monate alt sein (Ausnahme 3 Jahre für die Untersuchung auf Goniodysplasie beim</p>	<p>Augenuntersuchung</p> <p>Attest von einem vom RCS anerkannten Spezialisten, wonach beim betreffenden Retriever kein zuchtausschliessender Befund (gem. 3.5.1) festgestellt wurde. Das Attest kann frühestens im Alter von 12 Monaten ausgestellt werden.</p> <p>Flatcoated und Golden Retriever müssen zusätzlich auf Goniodysplasie kontrolliert werden. Für die erste Untersuchung auf Goniodysplasie gilt ein Mindestalter von 12 Monaten. Die Erstuntersuchung gilt für die Zuchtzulassung. Flatcoated und Golden Retriever mit dem Befund Gonio «gering» oder «mittelgradig» dürfen nur mit einem Hund verpaart werden, der Gonio frei ist. Die Untersuchung ist im Vier-Jahres-Rhythmus zu wiederholen. Die Resultate der Nachuntersuchungen dienen der Zuchtkommission für statistische Zwecke (Monitoring). Sie werden jährlich zusammengestellt und anonymisiert veröffentlicht. Sie haben keine unmittelbare Konsequenz auf die Zuchtzulassung, mit Ausnahme von «hochgradig». Der Befund «hochgradig» führt auch bei Nachuntersuchungen zum Zuchtausschluss.</p> <p>Retriever mit einseitigem Befund nicht-kongenitale Katarakt (HC) «sutura ant» «nicht frei» oder, ein- oder beidseitig «vorläufig nicht frei», können in der Zucht bleiben, dürfen jedoch nur mit einem Retriever mit dem Befund nicht-kongenitale Katarakt (HC) «frei» verpaart werden und müssen jährlich nachkontrolliert werden. Diese Regelung bleibt beschränkt auf maximal 10 Jahre nach Inkrafttreten dieser Zuchtreglementsänderung gültig.</p> <p>Begründung: Die Wahrscheinlichkeit ist gross, dass in dieser Zeit zuverlässige Gentests entwickelt werden. Damit wird diese Regelung abgelöst werden können. Ansonsten kann nach 10 Jahren entschieden werden, ob die Regelung unbeschränkt aufgenommen, verlängert oder abgeschafft wird.</p> <p>Retriever, bei denen nach Erreichen des 6. Lebensjahres (5. Geburtstag) erstmalig eine nicht-kongenitale Katarakt (HC) «corticalis» oder «nuclearis» festgestellt wird, dürfen nur mit einem Retriever mit dem</p>

	<p>Flatcoated und Golden Retriever). Paarungen mit Retrievern, die zum Zeitpunkt des Deckaktes über kein gültiges Augenattest verfügen, sind nicht gestattet.</p>	<p>Befund nicht-kongenitale Katarakt (HC) frei verpaart werden (siehe auch Art. 3.5.1).</p> <p>Wurde ein Retriever mit dem Befund «vorläufig nicht-frei» oder «nicht-frei» beurteilt, kann sowohl bei Erstuntersuchungen als auch bei Nachuntersuchungen eine Zweitmeinung eingeholt werden. Ergibt diese einen anderen Befund, so gilt das schlechtere Resultat, es sei denn, es werde ein Obergutachten verlangt. Das Obergutachten wird durch einen von der Zuchtkommission des RCS bestimmten Gutachter bzw. durch ein „Panel“ erstellt. Der Befund dieses Obergutachtens ist endgültig.</p> <p>Das oben erwähnte Augenattest darf weder bei Erteilung der Zuchtbewilligung noch beim Deckakt älter als 24 Monate alt sein</p> <p>Ausnahmen:</p> <p>4 Jahre für die Untersuchung auf Goniodysplasie beim Flatcoated und Golden Retriever.</p> <p>12 Monate für Retriever mit einem einseitigen Befund Katarakt nicht-kongenital (HC) nicht frei oder mit einem ein- oder beidseitigen Befund nicht-kongenitale Katarakt (HC) vorläufig nicht frei.</p> <p>Erfolgt eine Augenuntersuchung nach Vollendung des 6. Lebensjahres (7. Geburtstag) und liegt keine der unter 3.5.1a – h aufgeführten Augenerkrankungen vor, wird das Attest ohne Zeitbeschränkung vom RCS anerkannt.</p> <p>Paarungen mit Retrievern, die zum Zeitpunkt des Deckaktes über kein gültiges Augenattest verfügen, sind nicht gestattet.</p>
<p>4.3.6</p>	<p>Gentests</p>	
<p>4.3.6 b)</p>	<p><u>prcdPRA-DNA-Test</u> Bei Paarungen von Nova Scotia Duck Tolling, Chesapeake Bay und Labrador Retrievern muss ein Partner über das Ergebnis «normal/clear» eines DNA-Testes, durchgeführt durch ein von der Zuchtkommission des RCS anerkanntes Laboratorium, betreffend prcdPRA verfügen oder «normal/clear by parentage» sein.</p>	<p><u>prcd-PRA-DNA-Test</u> Bei Paarungen von Nova Scotia Duck Tolling, Chesapeake Bay und Labrador Retrievern muss ein Partner über das Ergebnis «normal/clear» eines DNA-Testes, durchgeführt durch ein von der Zuchtkommission des RCS anerkanntes Laboratorium, betreffend prcdPRA verfügen oder «normal/clear by parentage» sein.</p>

4.3.6 c)		<u>GR-PRA1, GR-PRA2, prcd-PRA-Test (Golden Retriever)</u> Bei Paarungen von Golden Retrievern wird empfohlen, dass ein Partner über das Ergebnis «normal/clear» dieser DNA-Testes, durchgeführt durch ein von der Zuchtkommission des RCS anerkanntes Laboratorium verfügt, oder «normal/clear by parentage» ist.
4.3.6 c) neu 4.3.6 d)	<u>RD/OSD-DNA-Test (Labrador Retriever)</u> Labrador Retriever mit dem Befund Retinadysplasie «fokal» dürfen nur dann zur Zucht verwendet werden, wenn der RD/OSD-DNA-Test ergibt, dass der von Retinadysplasie «fokal» betroffene Hund «normal/clear» für die RD/OSD Mutation ist.	<u>RD/OSD-DNA-Test (Labrador Retriever)</u> Labrador Retriever mit dem Befund Retinadysplasie «fokal» oder «geografisch» dürfen nur dann zur Zucht verwendet werden, wenn der RD/OSD-DNA-Test ergibt, dass der von Retinadysplasie «fokal» oder «geografisch» betroffene Hund «normal/clear» für die RD/OSD Mutation ist.

Anträge aus den Kommissionen

Jagdkommission: Antrag zur Einführung eines «Zusatz zum Reglement für Working Tests» für die Durchführung von Mock Trials

Begründung:

Mock Trials erfreuen sich zunehmender Beliebtheit bei den Mitgliedern und Retriever-Freunden im In- und Ausland. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Working Tests, aber es gibt einige Abweichungen, die im WT Reglement nicht oder anderslautend geregelt sind. Z.B. haben Teilnehmer eines Working Tests einen Anspruch darauf alle Aufgaben absolvieren zu dürfen, während im Mock Trial die Teilnehmer im Verlauf der Prüfung selektiert werden können, bis der Gewinner feststeht. Ausserdem gibt der vorgeschlagene «Zusatz zum «Reglement für Working Test» für die Durchführung von Mock-Trials» den Organisatoren einen Leitfaden zur Durchführung eines Mock Trails an die Hand.

«Zusatz zum Reglement für Working Tests» für die Durchführung von Mock Trials

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Organisation

1. Allgemeines
2. Teilnahmebedingungen
3. Anforderungsprofil an Teilnehmer eines Mock-Trials
4. Stewards
5. Helfer
6. Richter
7. Bewertung
8. Ablauf
9. Klassierungen

Schlussbestimmungen

Präambel

Aufgrund der schwierigen Bedingungen für Niederwild in der Schweiz bietet sich zur Überprüfung zuchtrelevanter, retrievertypischer Eigenschaften die Durchführung von Mock-Trials an. Ziel eines Mock-Trials ist es mithilfe von Dummys möglichst jagdnahe Field-Trial-Situationen nach britischem Vorbild zu simulieren.

Field-Trials sind Prüfungen, die abgehalten werden, um die Arbeit von Jagdhunden anlässlich einer praktischen Jagd mit natürlichem Wild beurteilen zu können. Ebenso wie bei einem Field-Trial sollen auch bei einem Mock-Trial diejenigen Hunde herausgestellt werden, welche die Richter am Prüfungstag aufgrund ihrer Qualitäten überzeugen.

Die Durchführung eines Mock-Trials unterliegt grundsätzlich dem «Reglement für Working Test». Davon abweichende und ergänzende Bestimmungen sowie Durchführungsrichtlinien finden sich in diesem Zusatz.

Organisation

1. Allgemeines

Um den Jagdcharakter der Prüfungen zu unterstreichen, sollen zur Abgabe der notwendigen Schüsse Flinten, oder wo sinnvoll möglich, Flinten simulierende Schussapparate verwendet werden. Alle neben Standard-Dummys genutzten weiteren Apportiergegenstände und Schussapparate müssen in der Prüfungsausschreibung genannt werden. Die Apportiergegenstände können von denen im «Reglement für Working Test» genannten abweichen. In diesem Falle ist den Teilnehmern vor der Prüfung Gelegenheit zu geben, ihren Hund mit diesen Gegenständen vertraut zu machen.

2. Teilnahmebedingungen

Bei Mock-Trials wird in zwei Klassen, Novice und Open, gestartet.

Die Teilnahmevoraussetzungen für den Start entsprechen denen für einen Working Test der entsprechenden Klasse. Die erzielten Ergebnisse gelten auch als Qualifikation für einen möglichen Klassenaufstieg.

An einem ganztägigen Mock-Trial können maximal 24 Hunde, an einem halbtägigen Mock-Trial können maximal 14 Novice- bzw. 12 Open-Hunde zugelassen werden. Ein Minimum von mindestens sechs teilnehmenden Hunden pro Klasse darf nicht unterschritten werden.

Etwaige Teilnahmebeschränkungen, sowie die Anzahl der Startplätze sind in der Ausschreibung zu veröffentlichen.

3. Anforderungsprofil an Teilnehmer eines Mock-Trials

Grundsätzlich wird bei einem Mock-Trial, ebenso wie bei einem Field-Trial, die Arbeit im Feld bewertet. Da eine tatsächliche Jagd simuliert wird, gleicht keine Situation der anderen und jeder Apport ist anders.

Vom Retriever als Spezialisten für die Arbeit nach dem Schuss wird sowohl in der Klasse Novice als auch in der Klasse Open erwartet, dass er während des Treibens oder in der Line unangeleint, aufmerksam und ruhig neben seinem Führer verbleibt, bis er an der Reihe ist. Gutes Markieren ist im Hinblick auf einen möglichst geringen Geländeverbrauch unentbehrlich. Deshalb bilden die Markier- und Merkfähigkeit, die Initiative und stilvolle Suche, die Nase, die im Bedarfsfall notwendige gute Lenkbarkeit, das schnelle Aufnehmen, sowie das saubere Abgeben die Grundlagen für die Beurteilung einer Arbeit.

Der geringeren Erfahrung der Teilnehmer in der Klasse Novice wird vor allem dadurch Rechnung getragen, dass die Arbeitsentfernungen kürzer, die Anforderungen weniger komplex und die Beurteilungen der Richter der Klasse Novice angepasst sind.

4. Stewards

Aufgabe der Stewards ist in erster Linie die Unterstützung der Richter.

Dem „**Chief Steward**“ obliegt in der Regel die Begrüßung, die Vorstellung der Richter, die Schilderung des geplanten Ablaufs des Trials, sowie die Bekanntgabe aller sonstigen organisatorischen Details.

Der „**Steward of the Beat**“ ist für die Koordination der Schützen und Werfer bzw. Ausleger verantwortlich und sollte genauestens mit den Reviergegebenheiten vertraut sein. Der „Steward of the Beat“ muss ein Field- bzw. Mock-Trial-erfahrener Hundeführer oder Richter sein.

Der „**Dog Steward**“ ist zum einen für das Aufrufen der Hunde zuständig und sollte zum anderen innerhalb der Teilnehmer und Zuschauer für Ordnung sorgen.

Um eine möglichst problemlose Kommunikation zu gewährleisten, empfiehlt sich der allseitige Einsatz von Funkgeräten.

5. Helfer

Die Anzahl der benötigten Helfer ist abhängig von der Art des Trials und der Anzahl der Richter. Grundsätzlich sollten pro Mock-Trial mindestens je drei Schützen und Helfer vorgesehen werden.

6. Richter

Die Richter sind in ihren Entscheidungen frei. Gerichtet werden dürfen Mock-Trials von allen in der offiziellen RCS-Richterliste aufgeführten Working Test und Field-Trial Richtern, sowie von allen Richtern aus der Liste der offiziellen Leistungsrichter der F.C.I.-Mitgliederorganisationen und allen A- und B-Panel Richtern der offiziellen Liste des KC.

Eine Richtergruppe besteht in Abhängigkeit von der Teilnehmerzahl aus zwei bzw. vier Richtern, darunter muss sich zumindest ein RCS Working Test oder Field-Trial Richter befinden. Die Richter einigen sich vor Beginn, ob sie die rechte oder linke Position einnehmen wollen und behalten diese über den gesamten Fortgang des Trials bei. Der „Steward of the Beat“ gestaltet den Ablauf in Abstimmung mit den Richtern selbstständig.

Vordringlichste Aufgabe der Richter ist es, unter Berücksichtigung der rassespezifischen Eigenheiten, diejenigen Hunde herauszufiltern, die dem genannten Anforderungsprofil am Prüfungstag am besten entsprechen.

7. Bewertung

Im Unterschied zum Working Test kann die Bewertung der Arbeit auch Anstelle von Punkten durch ein Buchstabensystem erfolgen (z.B. A⁺ bis B.). Prüfungsleiter und Richter einigen sich vor der Prüfung auf die Verwendung eines einheitlichen Bewertungssystems.

8. Ablauf

Die Startreihenfolge wird vor Beginn der Prüfung ausgelost. Wann immer sich die Möglichkeit ergibt, sollten die Teilnehmer eines Mock-Trials sowohl während eines Drives, als auch eines Walk Ups und im Wasser getestet werden. Es sollte dabei stets auf eine realistische Flintenschussdistanz geachtet werden. In Anlehnung an das Internationale Field-Trial-Reglement sollten die besten Hunde des Tages ein Minimum von fünf Apporten erhalten.

Im Gegensatz zu einem Working Test haben die Teilnehmer des Mock-Trial keinen Anspruch darauf alle Aufgaben des Mock Trial zu absolvieren und bis zum Ende geprüft zu werden.

Jeder Hund muss allerdings weitergeprüft werden, bis er von zwei Richtern bewertet wurde, außer er begeht einen Ausschluss-Fehler. Danach entscheiden die Richter nach ihrem Ermessen darüber welche Hunde in die nächste Runde weitergenommen werden sollen.

Es steht den Richtern frei die Prüfung durch eine Endausscheidung („Run Off“) zu beenden, zu dem alle Hunde aufgerufen werden können, die noch ein „vorzüglich“ erhalten können.

9. Klassierungen

Folgende Klassierungen der Hunde sind möglich:

vorzüglich (v), sehr gut (sg), gut (g), ohne Bewertung (nc = non-classé), ausgeschieden

(el. = éliminé; Vorliegen eines Ausscheidungsfehlers). Hunde mit der Bewertung „vorzüglich“ werden platziert.

Schlussbestimmungen

Der in diesem Reglement in männlicher Form abgefasste Text gilt sinngemäss auch für die weibliche Form. Im Zweifelsfall ist der deutsche Text massgebend.

Das Reglement wurde von der ordentlichen Generalversammlung vom 19. Juni 2021 des RCS mit der erforderlichen einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten genehmigt und wird per 1. 9. 2021 in Kraft gesetzt.

Präsident Retriever Club Schweiz
Michael Gruber

Präsident der Jagdkommission
Werner Haag

Anträge aus den Kommissionen

Jagdkommission: Reglement über die Ausbildung und Ernennung von Leistungsrichtern WT, Leistungsrichter-Anwärtern WT, Prüfungsleitern WT und Organisationsleitern WT

4. Ausbildung

4.1 Während seiner Ausbildungszeit (Minimum zwei, Maximum drei Jahre) muss der LR-WT-A an möglichst vielen Working-Tests teilnehmen. Er muss den Ethologie-Kurs der TKJ **oder einen vergleichbaren von der Jagdkommission anerkannten Kurs** besucht sowie die theoretische Prüfung des RCS (siehe Informationsblatt im Anhang) für LR-WT-A bestanden haben.

Begründung: Da die Ethologie Kurse der TKJ nur sehr selten angeboten werden (meist einmal pro Jahr) und auch nur selten in französischer Sprache, erschwert und verzögert die bestehende Praxis die Ernennung der WT Richter. Die TKJ erklärt sich ausserdem für nicht zuständig für Workingtest Regularien. Insofern bitten wir die Mitglieder den Antrag der Jagdkommission zu unterstützen.

Anträge der Mitglieder

Antrag zur Abschaffung des derzeit verwendeten Logos und Wiedereinführung des vorhergehenden Logos

Antragsteller:

Hans Döbeli
Dammweg 3g
5000 Aarau

Gegenstand des Antrages ist die Bildmarke (stilisierter Retriever).

Die Bildmarke stellt einen Hund dar, der keinesfalls einem Retriever entspricht. Die Bildmarke wird den 6 Retrieverrassen in keiner Weise gerecht.

In der Vergangenheit wurde verschiedentlich immer wieder versucht, den 6 Retriever Rassen als Bildmarke in diversen Logos, gerecht zu werden. All diese Ansätze sind gescheitert, so nun auch das neuste Logo.

Die neue Bildmarke stellt einen durchaus sympathischen Hund dar, der aber überhaupt nicht dem Wesen und dem Charakter unserer Retriever entspricht.

Unter Charakter, besondere Talente, Erziehung wird beim Golden Retriever u.a. folgendes subsummiert:

Er ist widerstandsfähig, kräftig und aktiv, hat eine ausgezeichnete Nase und findet sich im Wasser ebenso wie im Dickicht zurecht, Der Golden Retriever ist ein beharrlicher Spürhund, der jedoch weniger methodisch vorgeht als ein Labrador.

Im Apportieren von Wild aus dem Wasser ist er sehr gut. Ausserdem hat er ein ausgez. Gedächtnis. Er ist nicht aggressiv und bellt wenig. Er ist kein Wachhund. Hinweis: Er eignet sich nicht für ein Leben in der Wohnung, da der einen grossen Bewegungsdrang hat.

Verwendung: Jagdhund / Gebrauchshund / Blindenhund/ Katastrophenhund, Lawinenhund. Beim Labrador Retriever – dieser Hund ist sehr aktiv, beweglich und beharrlich und hat eine ausgezeichnete Nase (der Pointer unter den Retrievern). Nebst den Eigenschaften analog dem Golden Retriever hat er ein sehr gutes visuelles Gedächtnis und kann sich mehrere Fallstellen merken. Er ist ein hartnäckiger Spürhund und kann gut Blutspuren von verletztem Grosswild aufspüren. Drogensuche. Begleithund und Personensuche.

Hinweis: Er braucht viel Bewegung, um seine ungestüme Art zu befriedigen. Der Curly Coated – der Chesapeake Bay – und der Nova Scotia Duck Tolling Retriever wird in diesem Beschrieb unter Verwendungszweck als Jagdhund geführt. Ebenso wird der Flat-Coated Retriever als Jagdhund sowie als Gebrauchshund, Blindenhund, Drogensuche und Begleithund geführt.

Die Bildmarke im Logo wird dem Beschrieb unserer 6 Retriever gar nicht gerecht. Im Gegenteil unterstützt doch die Bildmarke die landläufige, aber falsche Meinung, dass der Retriever ein ausgesprochener Familienhund darstellt, der mit wenig Aufwand gehalten werden kann. Dies trifft weder auf den Golden Retriever noch auf den Labrador und ebenso wenig auf den Flat Coated Retriever zu, und auch nicht auf anderen 3 Rassen.

Der Retriever Club sollte tunlichst vermeiden diesen Eindruck des pflegeleichten Familienhundes zu unterstützen, deshalb beantrage ich die Rückkehr zu unserem alten Logo, oder als reine Wortmarke mit den graphischen modernen Nebenelementen.

Aarau 25.12.2020
Mit Freundlichen Grüssen
Hans Döbeli

Antrag auf Änderung des RCS Zuchtreglementes

Antragsteller:

Didier Rüegg
Zargweidstrasse 1
3784 Feutersoey

Antrag I: Gebiss / Zähne

Artikel	Bisher	Neu
4.3.4 Gebiss, Zähne	Von einem SKG anerkannten Ausstellungsrichter anlässlich eines Bewertungstages auf dem Richterbericht abgegebene Bescheinigung, wonach der Retriever einen kompletten Scherenbiss aufweist. Kreuz-, Vor- und Rückbiss (auch teilweise) sind zuchtausschliessend, Zangengebiss wird toleriert. Es dürfen höchstens 4 Zähne fehlen, fehlende Zähne sind detailliert aufzuführen. Zuchtausschliessend ist das Fehlen von Fangzähnen (Canini) und das Fehlen von Reisszähnen (P4 oben oder M1 unten).	Tierärztliches Attest , wonach der Retriever einen kompletten Scherenbiss aufweist. Kreuz-, Vor- und Rückbiss (auch teilweise) sind zuchtausschliessend, Zangengebiss wird toleriert. Es dürfen höchstens 4 Zähne fehlen, fehlende Zähne sind detailliert aufzuführen. Zuchtausschliessend ist das Fehlen von Fangzähnen (Canini) und das Fehlen von Reisszähnen (P4 oben oder M1 unten). Das Gebissattest kann frühestens im Alter von 12 Monaten angefertigt werden. Bei Unfall- oder krankheitsbedingten Zahnverlusten wird ein tierärztliches Attest nur anerkannt, wenn es innerhalb einer Woche nach dem Verlust erstellt wird. Atteste über unfallbedingte Kieferanomalien müssen zeitnah von einem RCS anerkannten Tierarzt erstellt werden. Alle Zahn-, Kiefer- und Gebissatteste sind bei der Anmeldung zur Ankörnung einzureichen.

Begründung:

Gemäss RCS Zuchtreglement Art. 3.5.1 gibt es auch in Bezug auf das Gebiss, resp. die Zähne zuchtausschliessende Defekte, welche mit der gleichen Sorgfalt behandelt werden müssen, wie beispielsweise HD oder ED. Um zu gewährleisten, dass die künftigen Generationen unserer Retriever möglichst gesund sind, ist es wichtig, dass auch in Bezug auf fehlende Zähne oder Kieferanomalien alles daran gesetzt wird solche zu vermeiden. Das Zuchtreglement des DRC kennt tierärztliche Atteste zum Zahn-/Gebissstatus bereits seit einiger Zeit.

Auf der Webseite des RCS (<https://www.retriever.ch/de/zucht/ankoerung> → Weitere Voraussetzungen, 27.12.2020) empfiehlt die Zuchtkommission Folgendes: «**Nun noch ein letzter Tipp:** Um unangenehmen Überraschungen vorzubeugen, lassen Sie das Gebiss Ihres Retrievers von Ihrem Tierarzt, zum Beispiel bei einem Impftermin, kontrollieren. Gewünscht wird ein vollständiges Scherengebiss. Eine Zange wird toleriert. Es dürfen bis zu 4 Zähne fehlen (siehe dazu auch RCS Zuchtreglement Art. 4.3.4). Kontrollieren Sie bei Rüden, ob sich beide Hoden im Skrotum befinden und normal entwickelt sind»

Da es in letzter Zeit immer wieder zu Diskussionen bezgl. Gebissanomalien gekommen ist und auch tierärztliche Atteste (trotz des oben erwähnten Tipps der Zuchtkommission) nicht anerkannt wurden, führt dieser Antrag auch dazu, dass es in dieser Hinsicht zu keinen Diskussionen, Rekursen oder sonstiger rechtlicher Schritte mehr kommen wird. Weiter werden auch die Formwertrichter aus der Schusslinie genommen, da bereits bei der Anmeldung zur Ankörung klar ist, ob ein zuchtausschliessender Fehler vorliegt oder nicht. Ebenso regelt der Antrag das Vorgehen bei Krankheit und/oder Unfall in Bezug auf Zahnverluste oder Kieferanomalien. Dies ist bisher nicht geregelt und gehört zu einem modernen Zuchtreglement. Da die Zahn- und Kieferheilkunde ein veterinärmedizinisches Gebiet darstellt, muss die Beurteilung - im Sinne der Gesundheit unserer Hunde – den Fachleuten Oberlassen werden. Der Aufwand für ein solches Attest ist minimal, da der Zahn-/Gebissstatus direkt beim HD-/ED-Röntgen vorgenommen werden kann.

Antrag 2: Hoden

<p>4.3.5 Hoden</p>	<p>Von einem SKG anerkannten Ausstellungsrichter anlässlich eines Bewertungstages auf dem Richterbericht abgegebene Bescheinigung, dass sich beide Hoden im Skrotum befinden und normal entwickelt sind.</p>	<p>Tierärztliches Attest, dass sich beide Hoden im Skrotum befinden und normal entwickelt sind. Das Hodenattest kann frühestens im Alter von 12 Monaten angefertigt werden.</p> <p>Bei Unfall- oder krankheitsbedingten Hodenverlusten wird ein tierärztliches Attest nur anerkannt, wenn es innerhalb einer Woche nach dem Verlust erstellt wird.</p> <p>Das Hodenattest ist bei der Anmeldung zur Ankörung einzureichen.</p>
---------------------------	--	--

Begründung:

Gemäss RCS Zuchtreglement Art. 3.5.1 stellen Kryptorchismus (ein- und beidseitig) und sonstige Hodenanomalien zuchtausschliessende Fehler dar. Auch diese Defekte müssen – im Sinne der Gesundheit unserer Retriever- mit der gleichen Sorgfalt behandelt werden, wie andere zuchtausschliessende Krankheiten und Defekte. Es muss auch in Bezug auf Hodenanomalien alles darangesetzt werden, solche zu vermeiden.

Auf der Webseite des RCS (<https://www.retriever.ch/de/zucht/ankoerung> → Weitere Voraussetzungen, 27.12.2020) empfiehlt die Zuchtkommission Folgendes: «**Nun noch ein letzter Tipp:** Um unangenehmen Überraschungen vorzubeugen, lassen Sie das Gebiss Ihres Retrievers von Ihrem Tierarzt, zum Beispiel bei einem Impftermin, kontrollieren. Gewünscht wird ein vollständiges Scherengebiss. Eine Zange wird toleriert. Es dürfen bis zu 4 Zahne fehlen (siehe dazu auch RCS Zuchtreglement Art . 4.3.4). Kontrollieren Sie bei Rüden, ob sich beide Hoden im Skrotum befinden und normal entwickelt sind»

Um allzeit klare und transparente Verhältnisse zu schaffen, Diskussionen/ Rekurse etc. zu vermeiden und das Vorgehen bei Krankheit und/oder Unfall in Bezug auf Hodenverluste/-anomalien zu kennen, sollte auch dieser Antrag angenommen werden. Da Hodenanomalien von Profis beurteilt werden müssen, gehört dies ebenfalls in die Hände von Tierärzten.

Der Aufwand für ein solches Attest ist minimal, da das Hodenattest direkt beim HD-/ED-Röntgen vorgenommen werden kann.

Bei Annahme der Anträge, resp. sinngemäss bei Annahme eines Antrages:

3.6.3	Um eine Zuchtbewilligung zu erhalten, müssen beide Prüfungsteile bestanden sein, sämtliche Gesundheitsatteste sowie die Bescheinigungen betreffend Gebiss und Hoden (Art. 4.3.1 bis 4.3.7) vorliegen.	Um eine Zuchtbewilligung zu erhalten, müssen beide Prüfungsteile bestanden sein und sämtliche Gesundheitsatteste sowie die Bescheinigungen betreffend Gebiss und Hoden (Art. 4.3.1 bis 4.3.7) vorliegen.
--------------	---	--

Die Gesundheit unserer Hunde und deren Nachkommen muss das höchste Ziel unserer Zuchtbemühungen sein und ich bitte die Generalversammlung deshalb meine beiden Anträge anzunehmen.

Notizen